

selbst (Innocenz III., Gregor IX. und Bonifaz VIII.) zu mehrfacher Milderung in den Formen dieses Schreckmittels¹⁾.

5. In ähnlicher Weise wie die Gerichtsbarkeit mußte das Recht, die Kirchengüter zu besteuern²⁾, zu heftigen Conflicten mit der Staatsgewalt führen. Die Gewaltherrschaft der Könige im früheren Mittelalter hatte außer den Lehnshabungen, zu denen auch Kirchengüter verpflichtet waren³⁾, den Reichthum der Kirche mehrfach zu Leistungen für den Staat, zumal in Nothfällen, in Anspruch genommen; insbesondere aber kamen die Fürsten durch die Beiträge, welche sie von der Kirche für die Kreuzzüge fordern durften, in die Gewohnheit, dieselbe bei jedem außerordentlichen Bedürfnisse zur Besteuerung heranzuziehen⁴⁾. In anderer Weise war es in den aufblühenden städtischen Communen⁵⁾ zur Sitte geworden, den Klerus zu besteuern, weil es durchaus billig erschien, daß dieser für die Vortheile des Gemeindelebens auch einen Theil der Lasten desselben auf sich nähme. — Die Kirche zeigte sich in beiden Fällen anfangs willig genug, von ihren Reichthümern zu Staats- oder Gemeinde-Zwecken beizutragen⁶⁾, und selbst als die Steuerforderungen mit der Zeit bis zum Übermaß gesteigert wurden, begnügte sich Alexander III., auf einer lateranensischen Synode (1179) das Decret festzustellen⁷⁾, »daß jede weltliche Obrigkeit, die sich herausnehme, die kirchlichen Güter und Personen willkürlich — ohne deren eigene Bewilligung — zu besteuern, mit dem Bann belegt werden solle.« Dieses war zunächst gegen die (lombardischen) Communen, jedoch auch gegen alle andere etwaige Gewalthaber (in diversis partibus mundi) gerichtet⁸⁾. Der zweckmäßigste Ausweg, um neue Conflicte zu verhüten, wurde indeß durch ein Regulativ Innocenz' III. (v. J. 1215) eröffnet⁹⁾, in welchem dieser erklärte, »daß zwar die Laien jeden Beitrag der Kirche für das bürgerliche Gemeinwesen als freiwillige Hülfe zu betrachten hätten, daß dagegen auch die Kirche ihre Beiträge nicht verweigern dürfe, sobald sie von der Nothwendigkeit, durch dieselben das allgemeine Beste zu fördern, überzeugt sei; — bei allen Forderungen der Art aber hätten die Bischöfe die Entscheidung des Papstes einzuholen«. — Auch bei der Handhabung dieses neuen Gesetzes wurden von den Päpsten die Forderungen der Staatsoberhäupter meistens mit Bereitwilligkeit zugestanden, ja dieselben autorisierten die Könige öfters, eine Steuer von ihren Landeskirchen zu erheben, ohne die Bischöfe deshalb zu befragen¹⁰⁾.

Weil aber die Kirchengüter doch fortwährend eine Ausnahmestellung bei der allgemeiner werdenden Besteuerung einnahmen¹¹⁾, so erfand man späterhin die sogenannten Amortisationsgesetze¹²⁾, nach welchen neben dem bisherigen Grundbesitz kein weiteres liegendes Eigenthum in « die todte

¹⁾ das. 297.

²⁾ Planck IV, 2. Cap. VIII. bis X, S. 158 bis 224.

³⁾ das. 179 ff.

⁴⁾ das. 194.

⁵⁾ das. 182 ff.

⁶⁾ das. 181, 187.

⁷⁾ das. 195.

⁸⁾ das. 196.

⁹⁾ das. 200 ff.

¹⁰⁾ das. 204.

¹¹⁾ das. 206 ff.

¹²⁾ das. 218; vgl. v. S. 222.